

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Logistics Engineering and Management der Hochschule Bremerhaven

vom 09. Juni 2009

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 15. Juni 2009 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (Brem HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339) (Brem. GBl. 339), die nachstehende, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremerhaven am 09. Juni 2009 auf Grundlage des § 33 Abs. 6 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Logistics Engineering and Management“ genehmigt.

§ 1

Bewerbungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang „Logistics Engineering and Management“ erfolgt zum Wintersemester“. Bewerbungsschluss ist der 15.07. eines jeden Jahres. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 3 genannten Unterlagen müssen bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Hochschule Bremerhaven eingegangen sein.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 (Zeugnisse, Urkunden),
- b) aussagekräftige Informationen (z.B. Studien-/ Prüfungsordnung, Internet-Adresse) über den Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (§ 2 a), soweit es sich nicht um einen Studiengang der Hochschule Bremerhaven handelt,
- c) ein tabellarischer Lebenslauf,
- d) sowie ggf. Nachweise über einschlägige und qualifizierte berufliche Tätigkeiten.

(3) Ist das berufsqualifizierende Studium nach § 2 Abs. 1 a) bis zum Bewerbungsschluss noch nicht abgeschlossen, kann die Bewerbung erfolgen, wenn der voraussichtliche Studienabschluss bis zum 30. September glaubhaft gemacht und durch ein Transcript of Records nachgewiesen wird, dass hierzu nicht mehr als 30 Credit Points fehlen. Erfüllt die Bewerbung im Übrigen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 b), c) kann die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der erste berufsqualifizierende Studienabschluss einschließlich der dabei erreichten Durchschnittsnote bis zum 30. September nachgewiesen wird und die betreffenden Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember vorgelegt werden. Wird der Nachweis nicht

fristgemäß erbracht oder werden die Urkunden und Zeugnisse nicht fristgemäß vorgelegt, wird die Zulassung widerrufen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium „Logistics Engineering and Management“ ist.

- a) der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote „ gut“ bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule) in einem Studiengang mit logistischem Bezug im Fach Transportwesen, Logistik, Betriebswirtschaftlehre, Volkswirtschaftslehre, Informatik, Wirtschaftsinformatik mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen,
- b) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau Stufe B 2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nachgewiesen durch entsprechende Zeugnisse, ein Auslandsstudium in englischer Sprache im Rahmen des vorausgegangenen Studiums gemäß a), Englisch als Muttersprache oder durch nachgewiesene mindestens einjährige berufliche Tätigkeit im englischen Sprachraum.
- c) der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber/innen durch den Befähigungsnachweis der deutschen Sprache entsprechend dem Niveau Stufe B 2 des europäischen Referenzrahmens.

Die nach a) nachzuweisende Mindestdurchschnittsnote erhöht sich um 0,3 für Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens zwei Jahre einschlägig beruflich tätig waren.

§ 3

Auswahlverfahren

Die Zahl der Studienplätze ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten beschränkt. Die Studienplätze werden nach Bildung einer Rangfolge der Noten des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem Verfahren zur Feststellung der Zulassungsbefähigung vergeben. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der vorhandenen Studienplätze, werden 7,5% der Studienplätze vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Härtefallrichtlinien der Hochschule finden entsprechende Anwendung. Die

Rangfolge innerhalb der Härtequote wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 4 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 5 Zulassung

(1) Über den Zulassungsantrag entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Bremerhaven in Kraft. Die Zulassungsordnung vom 16.05.2006 wird damit außer Kraft gesetzt. Sie gilt für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2009/10 und das Sommersemester 2010.

Bremerhaven, den 15. Juni 2009

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven